

## **Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland**

*(Sitzung vom 08.02.2018 in Würzburg)*

### ***Fachkunde für bDSB in der katholischen Kirche***

Da an die Diözesandatenschutzbeauftragten vermehrt die Frage herangetragen wurde, was die „zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Fachkunde“ des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) gem. §36 Abs. 6 KDG umfasst.

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten weist darauf hin, dass der Umfang der notwendigen Kenntnisse z.B. durch die Art der Aufgaben des Verantwortlichen und die Kritikalität der verarbeiteten Daten oder einrichtungsspezifische Besonderheiten der Datenverarbeitung beeinflusst wird und zusätzliche Kenntnisse erfordern kann.

Insbesondere über nachfolgende Punkte sollte sich der betriebliche Datenschutzbeauftragte informiert haben:

- A. Grundlagen der Arbeit
  - 1. Struktur kirchlicher Entscheidungen
  - 2. Kirchliche Gesetzgebung / verfassungsrechtliche Grundlagen
  - 3. Subsidiaritätsprinzip (§ 2 Abs. 2 KDG) / Zusammenspiel mit staatlichen Gesetzen
- B. Rechtliche Aspekte
  - 1. KDG inkl. DVO und der KDSGO
  - 2. Nebengesetze (KMAO, KAO, andere diözesane Regelungen)
  - 3. Einschlägige Regelungen der nicht-kirchlichen Gesetze (z.B. SGB, BMG, DSGVO, BDSG)
  - 4. Unterschiede zwischen KDG und DSGVO bzw. dem BDSG
  - 5. Spezialfall: Auftragsverarbeitung / Funktionsübertragung
- C. Technische Aspekte
  - 1. Grundlagen der IT
  - 2. Aspekte der IT-Sicherheit
  - 3. Technisch-organisatorische Schutzmaßnahmen
  - 4. Grundlegendes Verständnis von BSI-Grundschutz / ISO 2700x / ISIS 12
- D. Organisation der Arbeit
  - 1. Rechte des bDSB
    - 1.1. Kündigungsschutz
    - 1.2. Direkter Berichtsweg zur Leitung der Einrichtung
    - 1.3. Notwendigkeit der Einbindung in die Prozesse der Einrichtung / Beteiligung nach § 38 Satz 2 Buchst. a KDG)
    - 1.4. Einsichtsrechte

2. Pflichten des bDSB
  - 2.1. Verschwiegenheitspflicht nach § 43 Abs. 9 KDG
  - 2.2. Meldepflicht nach § 36 Abs. 4 KDG
  - 2.3. Fortbildung / Erhalt der Fachkunde nach § 37 Abs. 2 KDG
  - 2.4. Überwachung ordnungsgemäße Anwendung DV-Programme (§ 38 Satz 2 Buchst. a KDG)
  - 2.5. „Vertraut machen“ der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen (Schulung) mit Regelungen (§ 38 Satz 2 Buchst. c KDG)
  
3. Vernetzungsmöglichkeiten und -pflichten des bDSB
  - 3.1. ... mit internen Stellen (z.B. MAV, Revision, Rechtsabteilung oder QM)
  - 3.2. ... mit der Aufsicht (§ 38 Satz 1 und Satz 2 Buchst. e KDG)
  - 3.3. ... mit anderen externen Stellen (z.B. Arbeitskreise, Erfahrungsaustauschkreise)
  
4. Wichtige „Werkzeuge“
  - 4.1. Bestandsaufnahme / Schwachstellenanalyse
  - 4.2. Verfahrensverzeichnis
  - 4.3. Datenschutzfolgenabschätzung
  - 4.4. Dokumentation der Datenverarbeitung (Accountability) für die Arbeit des bDSB nutzen
  
5. Beherrschung des Handwerkszeuges
  - 5.1. Empfehlung zur risikoorientierten Herangehensweise an die Bewertung von Sachverhalten im Datenschutz / Erstellung + Umsetzung individueller Maßnahmenkatalog
  - 5.2. Informationsquellen finden und nutzen

Für den Nachweis der Fachkunde ist keine Zertifizierung notwendig. Der Besuch entsprechender Seminare oder der Erwerb der Fachkunde auf andere Weise reicht aus. Dies muss aber nachvollziehbar bzw. nachweisbar sein.

Besuchte Schulungen / Seminare zum BDSG (neu) bzw. zur DSGVO werden für die Fachkunde anerkannt, wenn das Wissen um die kirchlichen Spezifika im Allgemeinen und des KDG im speziellen anderweitig erworben wurde

Der zeitliche Umfang der Vermittlung bzw. Aneignung dieser Grundlagen sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den Inhalten stehen.

Würzburg, 08.02.18